



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218

Fax: 04226/218-12

Email: st-margareten@ktn.gde.at

Homepage: www-st-margareten.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015,
Zahl: 9201/2015 mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden
(Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß § 1 des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes - K-VSG, LGBl Nr. 63/1982, in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 13/2013, in Verbindung mit § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde St. Margareten im Rosental schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt.
- b) Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
- c) Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Veranstaltungen von Glücksspielen.

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.
- (4) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
 - e) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 **Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 **Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 **Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
- a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen;
 - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der St. Margareten im Rosental vom 03.12.2001, Zahl 941-7/2001 außer Kraft.

St. Margareten, am 21.12.2015

Der Bürgermeister:

Lukas Wolte

Angeschlagen am: 22.12.2015

Abgenommen am: 07.01.2016

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zl.: 920/2015, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird.

Vergnügungssteuertarif

1. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- a) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb der Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt V des Tarifes anzuwenden ist.
- b) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Einnahmen und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete Entgelt als Eintrittsgeld. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

2. Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen bis zu einem Jahresumsatz des Betriebes von € 72.600,00 0 v. H. darüber hinaus 10 v. H.
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen,
 - aa) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5 v. H.
 - bb) im übrigen 10 v. H.
- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 5 v. H.
- d) Für alle anderen Veranstaltungen 10 v. H. der Bemessungsgrundlage

3. Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen. Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

Der Steuersatz beträgt:

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen, je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 42,00 sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der Absätze b), c) oder f) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten;
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen, für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 11,00. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingenden technischen Voraussetzungen sind.
- c) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Absatz a) und b) darf monatlich € 510,00 je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.
- d) eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn und begonnenem Kalendermonat wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 8,00
- e) eine andere Kegelbahn für fallweise Veranstaltungen täglich € 4,00
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 8,00

4. Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises

Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

Sie beträgt je Kalendertag

- a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-)bahnen, Autodrome, Go-Kart, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b) und c) etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- und Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;
- d) für Schießbuden bis zu 8,0 m Frontlänge das 10-fache, über 8,0 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5,0 m Frontlänge das 10-fache, über 5,0 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a) bis f) angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

5. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes und der Besucherzahl

Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes, bzw. der benutzten Fläche und der Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

a) Der Pauschbetrag beträgt für fallweise Veranstaltungen je Kalendertag:

bei einer Veranstaltungsfläche bis 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	50 Personen	€ 20,--
über	50 Personen	€ 30,--

b) bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	100 Personen	€ 25,--
über	100 Personen	€ 40,--

c) bei einer Veranstaltungsfläche über 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	150 Personen	€ 30,--
über	150 Personen	€ 50,--

Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 4 Stunden als eine Veranstaltung.

Der Pauschbetrag für mechanische Musikunterhaltung in Tanzlokalen und Diskotheken beträgt monatlich

d. bei einer Größe des Raumes bis	150 m ²	€ 60,--
e. bei einer Größe des Raumes über	150 m ²	€ 80,--

6. Der Pauschbetrag für Peep-Shows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder ähnlichen Darbietungen beträgt monatlich

- | | | | |
|----|---------------------------------|--------------------|---------|
| a) | bei einer Größe des Raumes bis | 150 m ² | € 300,- |
| b) | bei einer Größe des Raumes über | 150 m ² | € 400,- |

7. Höchstausmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer

- a. Die Pauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,00 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 339,00 je Veranstaltung nicht übersteigen.
- b. Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.